



**Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)**

**Art der baulichen Nutzung**

**SO** Sonstige Sondergebiete  
WEA

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

Baugrenze

**Verkehrsflächen**

Straßenbegrenzungslinie  
Einfahrtsbereich  
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, unterirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten, Lage der Leitung ist örtlich zu prüfen

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald**

Flächen für die Landwirtschaft

**Sonstige Planzeichen**

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, Begünstigte: Anlieger, Ver- und Entsorgungsträger  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

**Textliche Festsetzungen**

- Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "SO-Windenergie" gilt: Auf den ausgewiesenen SO-Flächen ist die Errichtung von Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien; hier: Windenergie, dienen, zulässig.
- Es sind maximal 2 Windkraftanlagen, je Baugebiet 1 Anlage, zu errichten. Die Errichtung erforderlicher Betriebsgebäude (Trafostation, Übergabestation) ist zulässig.
- Die landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich wird wie folgt eingeschränkt: Unzulässig ist die Auforstung von landwirtschaftlichen Flächen.

**Örtliche Bauvorschrift**

Aufgrund der §§ 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 9 (4) BauGB in der derzeit geltenden Fassung.

**§ 1 - Geltungsbereich**

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Windenergieanlagen - Cramme", 1. Änderung  
Die Abgrenzung ist nebenstehend dargestellt.

**§ 2 - Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen:**

**Masten**  
Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind nur Masten aus Stahl oder Stahlbeton zulässig. Gittermasten sind nicht zulässig.  
**Rotoren**  
Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist je Mast nur ein 3-flügeliger Rotor zulässig. Drehrichtung im Uhrzeigersinn.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt nach § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dem § 2 dieser ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 91 Abs. 5 NBauO).



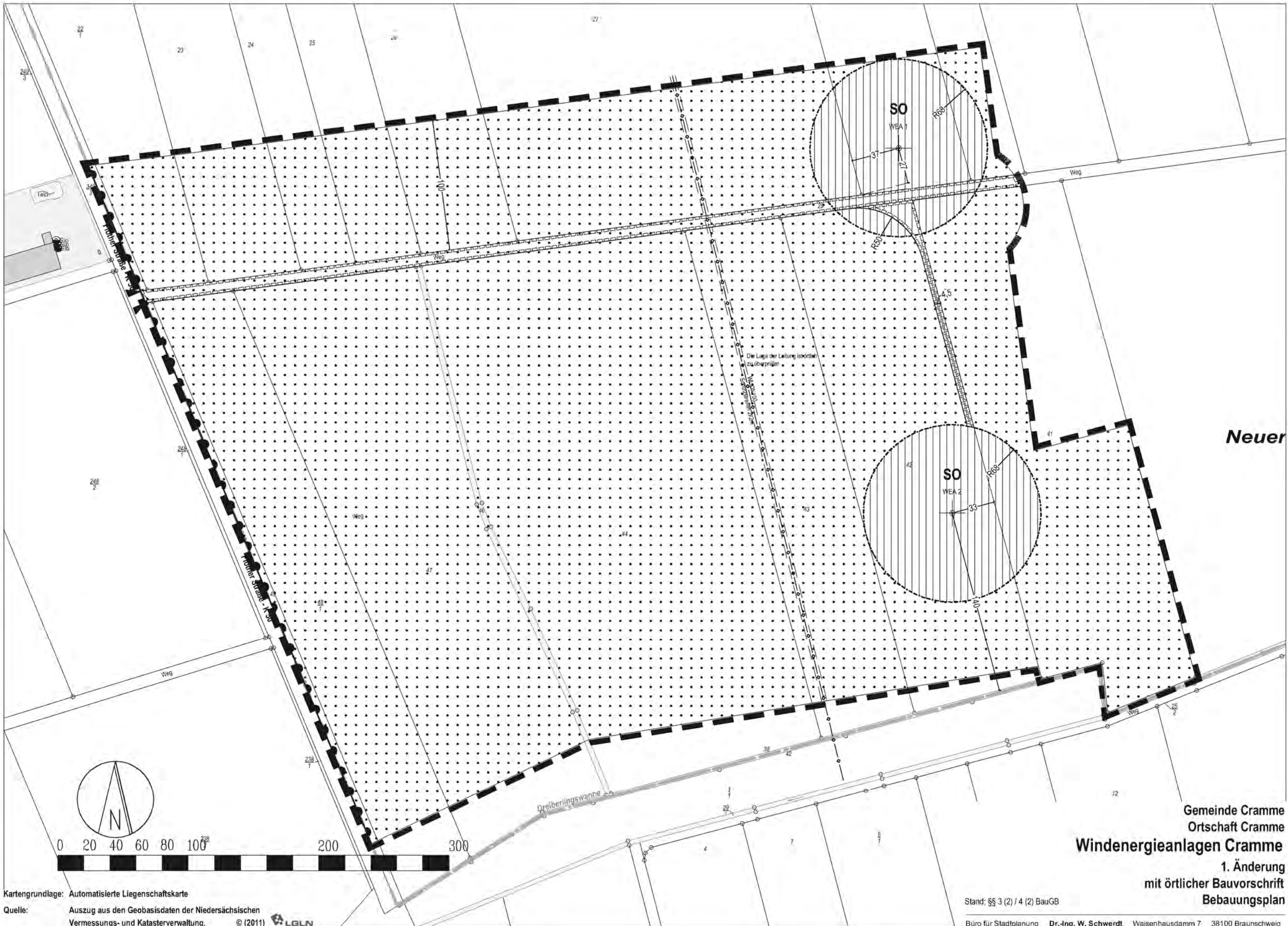
**Gemeinde Cramme  
Ortschaft Cramme**

**Windenergieanlagen Cramme  
1. Änderung  
mit örtlicher Bauvorschrift**

**Bebauungsplan**

Stand: §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB





Neuer

Gemeinde Cramme  
 Ortschaft Cramme  
**Windenergieanlagen Cramme**  
 1. Änderung  
 mit örtlicher Bauvorschrift  
 Bebauungsplan

Stand: §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB

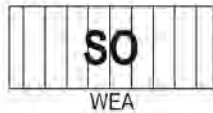
Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
 Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



## Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)

### Art der baulichen Nutzung



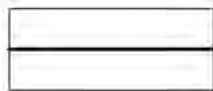
Sonstige Sondergebiete

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Baugrenze

### Verkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

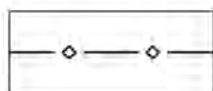


Einfahrtsbereich



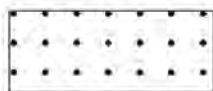
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen



Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, unterirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten, Lage der Leitung ist örtlich zu prüfen

### Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für die Landwirtschaft

### Sonstige Planzeichen



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, Begünstigte: Anlieger, Ver- und Entsorgungsträger



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

## Textliche Festsetzungen

1. Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "SO-Windenergie" gilt:  
Auf den ausgewiesenen SO-Flächen ist die Errichtung von Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien; hier: Windenergie, dienen, zulässig.
2. Es sind maximal 2 Windkraftanlagen, je Baugebiet 1 Anlage, zu errichten. Die Errichtung erforderlicher Betriebsgebäude (Trafostation, Übergabestation) ist zulässig.
3. Die landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich wird wie folgt eingeschränkt: Unzulässig ist die Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen.

## Örtliche Bauvorschrift

Aufgrund der §§ 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 9 (4) BauGB in der derzeit geltenden Fassung.

### § 1 - Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Windenergieanlagen - Cramme".

1. Änderung

Die Abgrenzung ist nebenstehend dargestellt.

### § 2 - Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen:

Masten

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind nur Masten aus Stahl oder Stahlbeton zulässig. Gittermasten sind nicht zulässig.

Rotoren

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist je Mast nur ein 3-flügeliger Rotor zulässig. Drehrichtung im Uhrzeigersinn.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dem § 2 dieser ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 91 Abs. 5 NBauO).

Gemeinde Cramme  
Ortschaft Cramme  
**Windenergieanlagen Cramme**  
1. Änderung  
mit örtlicher Bauvorschrift  
Bebauungsplan